



Firma:
 Straße, Nr.:
 PLZ, Ort:
 Tel.nr.:
 E-Mail:
 Anspr.part.:

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Elektroinstallateur-Handwerk
VdS-anerkannter Sachverständiger

Tel.: 0911 / 26 42 42
 Fax: 0911 / 26 84 00
 info@svbuero-reichel.de
 www.svbuero-reichel.de

Was soll geprüft werden, bitte zutreffendes ankreuzen:

- Prüfung nach VdS 2871 (Klausel 3602)
- Prüfung ortsfeste elektrische Anlage nach DGUV V3
- Prüfung ortsveränderlicher Geräte nach DGUV V3
- Prüfung Maschinen nach VDE 0113
- Prüfung Blitzschutzanlage nach VDE 0185-305-3
- Prüfung Sicherheitsbeleuchtung nach SPrüfV §2 Absatz 2
- Prüfung Brandmeldeanlage nach SPrüfV §2 Absatz 2
- Prüfung RWA-Anlage nach SPrüfV §2 Absatz 2
- Infrarotthermografie der Unterverteilungen / Maschinenverteilungen
- Erstprüfung ortsfeste elektrische Anlage nach VDE 0100 Teil 600
- Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Achtung: Bei der VdS-Prüfung müssen ab sofort die Prüfprotokolle nach DGUV V3 der festen elektrischen Anlage und der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel vorgelegt werden.

Angaben zum Prüfobjekt:

	Produktion:	Büro:	Lager:
Geschätzte Fläche inkl. aller Etagen in qm			
Anzahl Hauptverteilungen:			
Anzahl Unterverteilungen / Stockwerksverteilungen:			
Art des Betriebes:			
Besonderheiten / Hinweise des Auftraggebers:			
Die Abschaltung der elektrischen Anlage ist möglich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Teilweise
Empfindliche elektronische Geräte und Betriebsmittel vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Prüfprotokolle von vorhergegangenen Prüfungen vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Wurde die DGUV V3 Prüf. für feste elektrische Anlagen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Wurde die DGUV V3 Prüf. für ortsveränderliche Geräte durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Wurde eine Gefährdungsbeurteilung für elektrische Betriebsmittel/Anlagen nach ArbSchG/BetrSichV/TRBS1111/DGUV V3 durchgeführt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Ist eine eventuell vorhandene BMA / EMA auf einen externen Dienstleister (Feuerwehr, Security, usw.) aufgeschaltet:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Gibt es folgende Räumlichkeiten:			
- Feuergefährdete Betriebsstätten:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
- EX-Bereiche:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
- Kompensationsanlagen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird benötigt:

- | | | | |
|-------------------|--------------------------|------------|--------------------------|
| Sicherheitsschuhe | <input type="checkbox"/> | Helm | <input type="checkbox"/> |
| ESD-Jacke | <input type="checkbox"/> | ESD-Schuhe | <input type="checkbox"/> |
| Absturzsicherung | <input type="checkbox"/> | Warnweste | <input type="checkbox"/> |

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Den ausgefüllten Fragebogen (Seite 1) bitte an thoffmann@svbuero-reichel.de senden.



Die Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und der daraus entstehenden Prüfpflicht der elektrischen Anlagen/Geräte ergibt sich aus:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Zweiter Abschnitt Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefaßte Angaben enthalten.

Betriebssicherheitsverordnung

Achtung seit 01.06.2015 neue BetrSichV

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.



(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu Dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

Gefährdungsbeurteilung TRBS1111

3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV). Er kann ihm obliegende Aufgaben entsprechen § 13 Absatz 2 ArbSchG schriftlich übertragen. Nähere Angaben für die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern sind in Abschnitt 5.5.5 enthalten.

Auszug aus DGUV Vorschrift 3:

§ 5

Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und*
- 2. in bestimmten Zeitabständen.*

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

- (2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.*
- (3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.*
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer von Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.*



Auszug aus (VDE 0185-305-3):2011-10 E.7 Wartung und Prüfung von Blitzschutzsystemen
Tabelle E.2 – Größter Zeitabstand zwischen Prüfungen eines Blitzschutzsystems

Schutzklasse	Sichtprüfung	Umfassende Prüfung	Umfassende Prüfung bei kritischen Situationen ^{a, b}
	Jahr	Jahr	Jahr
I und II	1	2	1
III und IV	2	4	1

^a Blitzschutzanlagen für explosionsgefährdete bauliche Anlagen sollten alle 6 Monate einer Sichtprüfung unterzogen werden. Der elektrische Test der Installationen sollte einmal im Jahr ausgeführt werden. Eine akzeptable Abweichung von diesem jährlichen Prüfplan wäre es, die Tests alle 14 bis 15 Monate dort durchzuführen, um so einen Hinweis auf jahreszeitbedingte Veränderungen zu bekommen.

^b Kritische Situationen könnten sich auf bauliche Anlagen beziehen, die sensible Systeme beinhalten, oder auf Bürogebäude, Geschäftshäuser oder Plätze, wo sich eine größere Anzahl von Personen aufhalten kann.

Die in Tabelle E.2 angegebenen Abstände zwischen den Prüfungen des LPS gelten, wenn keine Gesetze vorliegen.

Wiederholungsprüfung Sicherheitsbeleuchtung und Brandmeldeanlagen nach SPrüfV

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von **drei Jahren** (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

IR-Thermografie

- Prüfen elektrischer Anlagen zur frühzeitigen Fehlererkennung
- Durch frühzeitige Fehlererkennung können teure Produktionsausfälle durch Schäden an elektrischen Anlagen sowie Brände vermieden werden
- Die Betriebssicherheit elektrischer Produktionsanlagen wird gesichert
- Durch klassifizieren erkannter Auffälligkeiten können die Beseitigung dieser in Wartungspläne mit eingearbeitet werden
- Prüfen von PV-Anlagen auf fehlerhafte Module und der Starkstromverteilungen zur Vermeidung von Ertragsausfällen

VdS • Sachverständiger für Elektrothermografie

VdS • Sachkundiger für EMV-gerechte elektrische Anlagen sowie Blitz- und Überspannungsschutz

VdS • Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen

